



Risiko auf vier Rädern

GRENZÜBERSCHREITENDE NUTZUNG VON FAHRZEUGEN

Die EU schränkt seit Mai 2015 die Nutzung Schweizer Firmenfahrzeuge in den Mitgliedsstaaten stark ein. Aber auch in der Schweiz gibt es eine Reihe von Regelungen für die Nutzung ausländisch gemeldeter Fahrzeuge. Um Sie vor unangenehmen finanziellen Konsequenzen zu bewahren, geben wir Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Sachverhalte.

Zulassung seines Autos auf die Schweizer Praxis nicht mehr anzuraten ist. Aktuell kann nur die Nutzung des Privatfahrzeugs empfohlen werden, wie in Beispiel 2 beschrieben.

Die Welt wird immer kleiner und wir immer mobiler. Wir fahren mit unseren Fahrzeugen ins Ausland, nutzen die Autos unserer Gäste für kurze Erledigungen, verleihen unser Auto an Familienmitglieder oder Freunde, arbeiten als Grenzgänger ... Und denken im Normalfall nicht daran, dass all dies (zoll-)rechtliche Sachverhalte sind, deren Konsequenzen und potenziellen Folgekosten schnell unterschätzt (oder gar nicht bekannt) sind. Zollrechtliche Risiken entstehen immer dann, wenn die Zulassung eines Fahrzeugs in einem anderen Land erfolgt ist als dem Wohnsitz-Land des Fahrers bzw. bei Firmenfahrzeugen dem Land des Unternehmenssitzes.

Beispiel 1: Selbständiger Mediziner mit Wohnsitz im EU-Ausland und Praxis in der Schweiz fährt ein auf die Praxis zugelassenes Auto

Eine Zollbefreiungsmöglichkeit für Selbständige ist nach der neuen Regelung nicht mehr gegeben. Für den Mediziner mit eigener Praxis bedeutet dies, dass eine

Beispiel 2: Ein in der EU wohnhafter Mediziner mit eigener Praxis oder Anstellung in der Schweiz nutzt sein in der EU zugelassenes Privatauto auch in der Schweiz

Legt der Mediziner seinen Arbeitsweg mit einem in der EU zugelassenen PKW zurück, muss er sich in der Schweiz eine Zollbewilligung ausstellen lassen (Formular 15.30).

Ansonsten besteht das Risiko zoll- und polizeirechtlicher Schwierigkeiten, bspw. Pflicht zur Verzollung des Autos in der Schweiz. In der EU sind keine Folgen zu erwarten.

Beispiel 3: Mediziner mit Wohnsitz in der EU und Anstellung in der Schweiz nutzt ein in der Schweiz zugelassenes Firmenfahrzeug

In der Vergangenheit konnten Mediziner mit einer eigenen als Kapitalgesellschaft firmierenden Praxis oder anderweitig angestellte Mediziner den in der Schweiz

auf eine Firma laufenden Dienstwagen sowohl für den Arbeitsweg als auch privat nutzen, sofern dies im Anstellungsvertrag festgelegt war.

Aus EU-Sicht ist eine Zollbefreiung seit Mai 2015 nur noch möglich, wenn ausschliesslich der Mediziner (und nicht seine Familienangehörigen!) das Auto nutzt – und das ausschliesslich für die Fahrten zwischen Wohnung und Praxis. Bei einer weitergehenden privaten Nutzung, z.B. für Einkäufe oder Urlaubsfahrten, ist keine Befreiung von Einfuhrabgaben mehr möglich. In Deutschland beispielsweise führt eine private Nutzung zu 10% Zoll und 19% Einfuhrumsatzsteuer (jeweils vom Wagenwert). Verstösse werden als Ordnungswidrigkeit oder sogar als Steuerhinterziehung geahndet.

In der Schweiz sind zollrechtlich keine Massnahmen notwendig. Steuerlich ist wie bisher zu beachten, dass im Lohnausweis die Fahrzeugnutzung als geldwerter Vorteil dem Bruttolohn zuzurechnen ist und zusätzlich der MWST und den Sozialversicherungsabgaben unterliegt. Für dieses Fallbeispiel gibt es zudem eine MWST-Spezialregelung: Ist dem Mediziner die private Nutzung in Deutschland erlaubt, wird die Arztpraxis im EU-Raum MWST-pflichtig, da es sich um eine langfristige «Vermietung» handelt.



Beispiel 4: Eine im Ausland wohnende Person reist in die Schweiz ein und verleiht ihr in der EU zugelassenes Auto an eine Person mit Schweizer Wohnsitz

Besuchen beispielsweise in Österreich wohnende Eltern ihre in der Schweiz wohnende und arbeitende Tochter, darf ihr Fahrzeug nicht von dieser genutzt werden – auch nicht für kurze Besorgungen! Ansonsten besteht das Risiko, dass die Zollbehörde nachträglich die Verzollung und Versteuerung (Einfuhrsteuer 8%, Automobilsteuer 4%) verlangt und ggf. sogar Bussgelder und strafrechtliche Konsequenzen verhängt.

Beispiel 5: Eine im Ausland wohnende Person leiht sich ein in der Schweiz zugelassenes Fahrzeug

In diesem Gegenbeispiel leihen sich die in Österreich wohnenden Eltern, die zu Besuch bei ihrer Tochter in der Schweiz sind, deren Auto. In der Schweiz hat dies keine Folgen. In der EU, in diesem Fall in Österreich, darf das Fahrzeug aber nicht von der in der EU ansässigen Person bewegt werden. Besucht die Tochter also ihre Eltern in Österreich, dürfen diese ihr Auto nicht fahren.

Beispiel 6: Eine Privatperson mit Wohnsitz Schweiz kauft im Ausland einen PKW und führt ihn anschliessend in die Schweiz ein

Bei Ausfuhr ist das Auto in der EU umsatzsteuerbefreit. Bei Einfuhr in die Schweiz muss das Fahrzeug verzollt und versteuert werden. Die Zollabgaben bemessen sich nach dem Gewicht des Fahrzeugs. Bemessungsgrundlage für die Automobilsteuer und die MWST ist der Kaufpreis des Wagens. Das Fahrzeug muss zudem beim zuständigen kantonalen Strassenverkehrsamt immatrikuliert werden.

Beispiel 7: Ein in der Schweiz wohnhafter Mediziner lässt sein in der Schweiz zugelassenes Fahrzeug in der EU reparieren und bringt es anschliessend zurück in die Schweiz

Angesichts der oft günstigeren Konditionen sind Service oder Reparaturen im EU-Ausland verlockend. Zu beachten ist dabei allerdings, dass das verwendete Neumaterial in der Schweiz verzollt werden muss. Übersteigt die Gesamtrechnung die Freigrenze von 300.– Franken, unterliegt der Rechnungsbetrag der Einfuhrsteuer von 8%. Bei Firmenfahrzeugen gibt es die Freigrenze von CHF 300.– nicht!

Weitere grenzüberschreitende Sachverhalte sowohl für Privatpersonen wie auch für Praxen sind möglich, sollen hier aber nicht weiter behandelt werden. Kommt Ihnen eines der genannten Beispiele aus eigener Erfahrung bekannt vor, oder haben Sie andere Fragen hinsichtlich der grenzüberschreitenden Nutzung von Fahrzeugen, raten wir Ihnen dringend, mit einem kompetenten Berater Rücksprache zu halten. So stellen Sie sicher, dass Sie unangenehme finanzielle und ggf. sogar strafrechtliche Konsequenzen vermeiden. ¶